



Pet 4-19-07-4044-036638

84431 Heldenstein

Pflichtteilsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Dezember 2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert eine bundesweit einheitliche Regelung zur Abfindung der weichenden Erben in der Landwirtschaft.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass die Berechnung der Abfindung aus Gleichbehandlungsgründen bundesweit wie in Norddeutschland nach dem Verkehrswert der Betriebe und nicht nach dem Ertragswert erfolgen solle.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 18 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen sieben Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Durch Anerbenrechte und besondere Bewertungsvorschriften für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe soll deren Zerschlagung verhindert oder Überlebensfähigkeit gesichert werden, indem die Rechte von Miterben, Pflichtteilsberechtigten oder zugewinnausgleichberechtigten Ehegatten zugunsten desjenigen, der den Betrieb fortführt, beschränkt werden.

In den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist ein fakultatives Anerbenrecht für Höfe mit einem Mindestwirtschaftswert in der ursprünglich als britisches Besetzungsrecht 1947 erlassenen Höfeordnung (HöfeO) geregelt. Sie gilt gemäß Artikel 125 Nummer 1 Grundgesetz als partielles Bundesrecht fort. Die Abfindungsansprüche der „weichenden Erben“ werden gemäß § 12 HöfeO auf Basis des Einheitsweites bemessen, nicht wie in der Petition dargestellt, nach dem Verkehrswert.

In Baden-Württemberg (Landesteil Baden), Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es auf Artikel 64 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche gestützte landesgesetzliche Regelungen. In Brandenburg gilt seit dem 21. Juni 2019 Landesrecht für Höfe ab einer bestimmten Größe. Der Abfindungsanspruch gegen den Hoferben wird in den landesgesetzlichen Regelungen unterschiedlich bemessen (nach dem Ertragswert, auf Basis des Reinertrages oder. des Jahresertrages).

Für die übrigen Länder gilt das Landguterbrecht der §§ 2049 und 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die den Wert eines Landgutes auf den Ertragswert festlegen, und § 13 GrundstücksverkehrsG, der die Zuweisung eines Betriebes an nur einen gesetzlichen Miterben bei einer Abfindung der Miterben nach dem Ertragswert ermöglicht.

Für die Ermittlung des Zugewinns bei der Beendigung einer Zugewinngemeinschaft ist auf den Ertragswert abzustellen, § 1376 Absatz 4 BGB.

Diese Privilegierung der Landwirtschaft bei der Abfindung von weichenden Miterben gegenüber dem Erbrecht bei anderen Unternehmensformen, deren Pflichtteilsansprüche sich nach dem Verkehrswert bemessen, ist nach Auffassung des Petitionsausschusses



sachgerecht, da sie dem öffentlichen Interesse am Erhalt leistungsfähiger landwirtschaftlicher Familienbetriebe durch Vermeidung der Zerschlagung landwirtschaftlicher Betriebe und der Zersplitterung landwirtschaftlicher Bodenflächen sowie zugleich der Altersabsicherung des Hofeigentümers und seines Ehegatten durch ein Altenteil mit Wohnrecht und Barrente dient. Im Unterschied zur gewerblichen Wirtschaft ist in der Landwirtschaft Grund und Boden nicht nur Standort-, sondern auch maßgebender Produktionsfaktor. Die Errichtung und der Aufbau neuer Betriebe begegnet dort wesentlich größeren Schwierigkeiten als in der gewerblichen Wirtschaft, so dass ein erhöhtes Interesse an der Erhaltung der bestehenden Betriebe besteht (Bundesverfassungsgericht [BVerfGE] 91, 346, 364). Eine Abfindung der weichenden Miterben nach dem Verkehrswert des landwirtschaftlichen Betriebes ist für landwirtschaftliche Familienunternehmen nicht zu tragen, da sie nicht allein unter Renditegesichtspunkten kaufmännisch zu leiten sind. Sie bilden die Lebensgrundlage der bäuerlichen Familie und erfüllen immer mehr wichtige Aufgaben der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Deshalb ist die mit der Petition geforderte Berechnung des Wertes eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks nach dem Verkehrswert nicht zielführend. Im Übrigen gibt der Ausschuss zu bedenken, dass in einem föderalen Staat unterschiedliches Landesrecht keine Fragen der Gleichbehandlung aufwirft. Die in den Ländern unterschiedlich geregelte Bemessung für die Abfindung des weichenden Erben beachtet vorliegend die regionalen Besonderheiten und Traditionen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss die Eingabe nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.